



# Amtsblatt für Brandenburg

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 13. Oktober 2021**

**Nummer 40**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Erste Änderung der Licht-Leitlinie .....	779
Außerkraftsetzung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb“ .....	779
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Bekanntgabe der individuellen kommunalen Festbeträge für die Jahre 2020 und 2021 gemäß § 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch .....	779
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ und Gläubigeraufruf .....	780
Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) .....	781
Errichtung der „Familie Fernández Torres Stiftung MMXXI“ .....	782
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili KStB Bbg 2021) .....	782
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden .....	783
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden .....	784
Genehmigung einer Anlage zur Herstellung von Batteriematerialien auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide .....	786

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	787
Aufgebotssachen .....	789
Gesamtvollstreckungssachen .....	790
Sonstige Sachen .....	790
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von in Impfzentren des Landes Brandenburg zur Dokumentation der Impfungen verwendeten Stempeln .....	790
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	791

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

**Erste Änderung der Licht-Leitlinie**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 17. September 2021

**I.**

Die Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 (ABl. S. 691) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

**„Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie)“.**

2. In Abschnitt 5.5.4 wird die Gleichung 10 durch die folgende, redaktionell korrigierte Gleichung ersetzt:

$$„\Omega_s = F_{Neg}/f^2 \quad (10)“.$$

**II.**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Außerkraftsetzung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb“**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Vom 13. September 2021

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb“ vom 18. März 1993 (ABl. S. 790), die durch den Erlass vom 24. November 1994 (ABl. S. 1654) geändert worden ist, tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

**Bekanntgabe der individuellen kommunalen Festbeträge für die Jahre 2020 und 2021 gemäß § 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Erlass des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Vom 21. September 2021

Als kommunaler Eigenanteil an den Gesamtnettoaufwendungen der Eingliederungshilfe sind in den Jahren 2020 und 2021 folgende stadt- und landkreisindividuelle Festbeträge zu erbringen:

Landkreis/kreisfreie Stadt	2020	2021
Stadt Brandenburg an der Havel	3.235.946,78 EUR	3.309.693,86 EUR
Stadt Cottbus	3.389.843,39 EUR	3.548.189,33 EUR
Stadt Frankfurt (Oder)	2.906.223,85 EUR	3.023.190,56 EUR
Stadt Potsdam	4.284.146,73 EUR	4.779.959,54 EUR
Barnim	6.012.042,63 EUR	6.327.237,54 EUR
Dahme-Spreewald	4.081.108,13 EUR	4.152.478,10 EUR
Elbe-Elster	4.160.725,81 EUR	4.396.684,61 EUR
Havelland	4.907.758,75 EUR	5.501.760,25 EUR
Märkisch-Oderland	6.539.406,76 EUR	6.916.259,63 EUR
Oberhavel	5.750.845,16 EUR	6.385.554,75 EUR
Oberspreewald-Lausitz	3.676.208,07 EUR	4.091.272,03 EUR
Oder-Spree	7.060.338,69 EUR	7.441.358,44 EUR
Ostprignitz-Ruppin	4.043.207,29 EUR	4.600.967,75 EUR
Potsdam-Mittelmark	5.636.276,91 EUR	5.958.701,88 EUR
Prignitz	3.626.091,12 EUR	3.815.730,47 EUR

Landkreis/kreisfreie Stadt	2020	2021
Spree-Neiße	3.760.110,39 EUR	4.238.257,84 EUR
Teltow-Fläming	4.747.418,74 EUR	5.570.046,89 EUR
Uckermark	5.600.329,57 EUR	5.828.806,11 EUR

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

**Bekanntmachung des Ministeriums  
des Innern und für Kommunales  
über die Unanfechtbarkeit des Verbots  
des Vereins „Black Warriors MC  
Germany Chapter Sigmaringen“  
sowie seiner Teilorganisationen  
„Black Warriors MC Chapter Überlingen“,  
„Black Warriors MC Chapter Nomads“  
und „Black Army Germany“  
und Gläubigeraufruf**

Vom 26. August 2021

Das Verbot des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg vom 24. Juni 2021 gegen den Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ wurde mit Bekanntmachung vom 30. Juni 2021 (BAnz AT 14.07.2021 B1) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verfügung ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

**Verfügung**

1. Der Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seine Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ sowie „Black Army Germany“ sind verboten. Sie werden aufgelöst.
2. Dem Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seinen Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie solche seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black

Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der Wortfolgen „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“, „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ sowie die grafische Verwendung der nachfolgend sowie der in Nummer IX abgebildeten Kennzeichen:



Colour: „Black Warriors MC Germany“



Colour: „Black Army Germany“

4. Das Vermögen des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie gegen seine Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verbotsrelevanten Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ oder seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ oder seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ oder an seine Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ deren verbotsrelevante Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

#### Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. November 2021 schriftlich unter Angabe des Betrags und des Grunds bei dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Referat 42, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. November 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Stuttgart, den 26. August 2021  
IM4-1113-11/

Ministerium des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen  
Baden-Württemberg

Im Auftrag  
Dr. Schnöckel

#### Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 27. September 2021

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

#### „Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)“

Aufgrund der §§ 13 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) sowie § 6 Abs. 2 d) der Verbandssatzung in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 18. April 2018 (ABl. Brandenburg 2018 Nr. 20, S. 447) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24. Juni 2021 die folgende Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen:

#### I.

Die Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18. April 2018 (ABl. Brandenburg 2018, Nr. 20, S. 447) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 lit. q) wird nach den Worten „durch den ZAB“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. In § 6 wird nach Absatz 3 lit. q) folgende lit. r) eingefügt:  
„r) Durchführung von Anlageentscheidungen auf Grundlage der Geldanlagerichtlinie des SBAZV ab einem Wert von 3.000.000 Euro je Geldanlage.“
3. In § 14 Absatz 2 lit. i) wird nach den Worten „des Zweckverbandes“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
4. In § 14 wird nach Absatz 2 lit. i) folgende lit. j) eingefügt:  
„j) Durchführung von Anlageentscheidungen auf Grundlage der Geldanlagerichtlinie des SBAZV bis zu einem Wert von 3.000.000 Euro je Geldanlage.“

**II.**

Diese Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ludwigsfelde, den 24. Juni 2021

Riesner  
Verbandsvorsteher des (Dienstsiegel)  
Südbrandenburgischen  
Abfallzweckverbandes“

**Errichtung  
der „Familie Fernández Torres Stiftung MMXXI“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 27. September 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Familie Fernández Torres Stiftung MMXXI“ mit Sitz in Falkensee als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Die Stiftung soll die Stifter, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 27. September 2021 erteilt.

**Erste Änderung  
der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur  
und Landesplanung zur Förderung  
von Investitionen im kommunalen Straßenbau  
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse  
in den Gemeinden des Landes Brandenburg  
(Rili KStB Bbg 2021)**

Erlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 24. September 2021

**I.**

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen im kommunalen Stra-

ßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili KStB Bbg 2021) vom 9. März 2021 (ABl. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Städte“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „oder kommunaler Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind“ werden gestrichen.

2. In Nummer 2.2 wird das Wort „Radverkehrsinfrastruktur“ durch die Wörter „Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr“ ersetzt.

3. Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Radverkehrskonzepte sowie Machbarkeitsstudien der Landkreise und Gemeinden für den Alltagsverkehr. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden die fachlichen und finanziellen Lösungsansätze für ein Projekt analysiert, Risiken identifiziert und Erfolgsaussichten abgeschätzt. Das Vorhaben muss im Landesinteresse liegen, das durch das für Verkehr zuständige Ministerium vor der Bewilligung gesondert festgestellt wird.“

4. Nummer 5.4.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4.4 Bei der Bewilligung von Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 im Rahmen des Bundesprogramms „Stadt und Land“ beträgt der Fördersatz bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Festsetzung des Vmhundertsatzes ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde angemessen zu berücksichtigen. Eine Kumulierung mit anderen Bundes- und EU-Förderprogrammen ist nicht zulässig.“

Der Höchstfördersatz kommt nur für Gemeinden in Betracht, die in einer strukturschwachen Region im Sinne der Verwaltungsvereinbarung Stadt und Land liegen oder sich in einer mindestens zweijährigen gesetzlichen Haushaltssicherungspflicht befinden. Das Vorliegen der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) ist von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Werden Zuwendungen für gemeindeübergreifende Maßnahmen ausgereicht, muss die gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines HSK nur in einer der beteiligten Gemeinden vorliegen.

Für die in demselben Bescheid bewilligten Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen gilt ein einheitlicher Fördersatz. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen erhöhten Fördersatz ist vor jeder Bewilligung durch die Gemeinde nachzuweisen und durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Die Anwendung des Höchstfördersatzes sowie das Vorliegen der Voraussetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.“

## II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

### Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. Oktober 2021

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden, Gemarkung Görldorf, Flur 1, Flurstücke 208/4, 220 und 222 sowie Flur 2, Flurstück 80/1 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G02820).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m ohne Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 250 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 2. Quartal 2022 vorgesehen.

#### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind einen Monat **vom 20. Oktober 2021 bis einschließlich 19. November 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter 03346 804937 oder per E-Mail: [d.mettke@amt-seelow-land.de](mailto:d.mettke@amt-seelow-land.de) notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20. Oktober 2021 bis einschließlich 20. Dezember 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID G02820** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

#### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 15. Februar 2022 um 10 Uhr im großen Saal des Kreiskulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Dieser

Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Parallel zu diesem Verfahren hat die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden, Gemarkung Görldorf, Flur 1, Flurstück 230 und 237, Flur 2, Flurstück 105 sowie Flur 3, Flurstück 115 beantragt (Az.: G03620).

Aufgrund der räumlichen Lage der insgesamt sieben Windkraftanlagen im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung Nummer 30 „Seelow-Vierlinden“ sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren G02820 und G03620 als gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt werden.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle

## Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. Oktober 2021

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden, Gemarkung Görldorf, Flur 1, Flurstücke 230 und 237, Flur 2, Flurstück 105 sowie Flur 3, Flurstück 115 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G03620).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m ohne Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 250 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 2. Quartal 2022 vorgesehen.



## Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind einen Monat **vom 20. Oktober 2021 bis einschließlich 19. November 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter 03346 804937 oder per E-Mail: [d.mettke@amt-seelow-land.de](mailto:d.mettke@amt-seelow-land.de) notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20. Oktober 2021 bis einschließlich 20. Dezember 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID G03620** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 15. Februar 2022 um 10 Uhr im großen Saal des Kreiskulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## Hinweise

Parallel zu diesem Verfahren hat die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden, Gemarkung Görlsdorf, Flur 1, Flurstücke 208/4, 220 und 222 sowie Flur 2, Flurstück 80/1 beantragt (Az.: G02820).

Aufgrund der räumlichen Lage der insgesamt sieben Windkraftanlagen im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung Nummer 30 „Seelow-Vierlinden“ sollen die Erörterungstermine für die anhängigen Verfahren G03620 und G02820 als gemeinsamer Erörterungstermin durchgeführt werden.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung  
einer Anlage zur Herstellung  
von Batteriematerialien auf dem  
Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH  
in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 12. Oktober 2021

Der Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zur Herstellung von Batteriematerialien (kathodenaktive Materialien (CAM)) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma BASF Schwarzheide GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide wird die **Genehmigung** erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Batteriematerialien auf dem Grundstück der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1, Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 (Blockfeld G500 des BASF-Geländes) in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Dieser Bescheid ersetzt die Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Nr. 40.047.Z0/19/4.1.16GE/T12 vom 05.05.2020 und 11.12.2020.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der baulichen Anlagen.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Für diese Anlagenart liegt kein BVT-Merkblatt vor.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 14. Oktober 2021 bis einschließlich 27. Oktober 2021** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder E-Mail: [T12@lfu.brandenburg.de](mailto:T12@lfu.brandenburg.de) und

- Stadt Schwarzheide: Telefon: 035752 85-502 oder E-Mail: [i.boehme@schwarzheide.de](mailto:i.boehme@schwarzheide.de).

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) werden in der Zeit **vom 14. Oktober 2021 bis einschließlich 27. Oktober 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> unter der **Vorhaben ID Süd G04719** veröffentlicht.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutei-

len. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Donnerstag, 2. Dezember 2021, 11:00 Uhr**  
im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Storkow Blatt 1688** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 5, Gemarkung Storkow, Flur 25, Flurstück 104, Gebäude- und Freifläche, Fritz-Reuter-Straße, Größe: 406 m<sup>2</sup>  
lfd. Nr. 6, Gemarkung Storkow, Flur 25, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Fritz-Reuter-Straße, Größe: 464 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.01.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert für lfd. Nr. 6: 25.100,00 EUR

Verkehrswert für lfd. Nr. 5: 21.900,00 EUR

Objektbeschreibung: unbebautes Bauland, Fritz-Reuter-Straße, 15859 Storkow

Geschäfts-Nr.: 3 K 93/19

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 15. Dezember 2021, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Brieskow-Finkenheerd Blatt 1499** eingetragenen Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 9, Flurstück 855, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, Größe: 884 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert des ½ Anteils: 77.500,00 EUR

Gesamtverkehrswert: 155.000,00 EUR

Postanschrift: Bahnhofstraße 31, 15295 Brieskow-Finkenheerd

Objektbeschreibung: zweigeschossiges, komplett unterkellertes Zweifamilienhaus und Nebengebäude

Geschäfts-Nr.: 3 K 22/19

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 1. Dezember 2021, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Gebäude- und Grundstücksgrundbuch von **Dabendorf Blatt 1343** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf Dabendorf, Flur 5, Flurstück 98/8, Gebäude- und Freifläche, Rangsdorfer Straße 8 c, Größe: 567 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dabendorf, Flur 5, Flurstück 98/8, Gebäude- und Freifläche, Rangsdorfer Straße 8 c, Größe: 567 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 280.000,00 EUR festgesetzt worden. Auf die Einbauküche entfallen als Zubehör 2.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.07.2020 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15806 Zossen OT Dabendorf, Rangsdorfer Straße 8 c. Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine unterkellerte, eingeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Doppel-

haushälfte verfügt laut Gutachten etwa über 155 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Auf dem Grundstück befindet sich ein Nebengebäude mit Nutzung als Garage und Hobbywerkstatt. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 29/20

#### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 2. Dezember 2021, 09:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Groß Machnow Blatt 1500** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 868, Erholungsfläche, Luchwiesenweg 3, Größe: 2.329 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 179.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.05.2020 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow, Luchwiesenweg 3. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Zum Zeitpunkt der Begutachtung eigen genutzt. Teile des Wohnhauses bzw. des Anbaus sind (als Eigenüberbau) auf das Nachbargrundstück überbaut. Das Bewertungsobjekt liegt im planungsrechtlichen Außenbereich.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 15/20

#### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 2. Dezember 2021, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Groß Machnow Blatt 166** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 870, Erholungsfläche, Luchwiesenweg 3, Größe: 2.745 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 6.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.05.2020 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow, Luchwiesenweg (ohne Hsnr.) gelegen. Es ist unbebaut. Vom Nachbargrundstück aus sind Teile des Wohnhauses bzw. Anbaus als Eigengrenzüberbau auf das Bewertungsgrundstück überbaut. Das Bewertungsgrundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 16/20

**Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 2. Dezember 2021, 12:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Groß Machnow Blatt 1498** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 872, Waldfläche, Luchwiesenweg, Größe: 3.337 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 7.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.05.2021 eingetragen worden.

Das Versteigerungsgrundstück ist in 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow, Luchwiesenweg (ohne Hsnr.) gelegen. Es ist unbebaut. Geringfügiger Überbau vom Nachbargrundstück. Einfriedung verläuft im nordwestlichen Grundstücksbereich nicht exakt auf der Grundstücksgrenze. Das Bewertungsgrundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 17/20

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 8. Dezember 2021, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Gebäude- und Grundstücksgrundbuch von **Blankenfelde Blatt 4747** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 23

(bisher 2), Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 652, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Triftstraße, Größe: 12.190 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 2b EGBGB auf Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 652, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Triftstraße, Größe: 12.190 m<sup>2</sup>, eingetragen BV-Nr. 23 dieses Blattes

Art des Gebäudes: Schweinestall I und II, Futterhaus  
Eintragungsgrundlage: Vermögenszuordnungsbescheid vom 19.10.1994

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.05.2020 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde, Triftstraße. Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Grundstück, welches im nördlichen Teil mit zwei Stallruinen bebaut ist und im südlichen Teil als Wald genutzt wird.

Das Versteigerungsobjekt ist im Altlastenkataster als Altlaststandort erfasst.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 19/20

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 16. Dezember 2021, 09:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 1606** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dabendorf, Flur 6, Flurstück 270/1, Gebäude- und Freifläche, Weidenweg 36, Größe: 565 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 225.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.03.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Dabendorf, Weidenweg 36. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude. Wertermittlung erfolgte nur nach Außenbesichtigung; es sollen lt. Gutachten erhebliche Schäden im Wohnhaus vorhanden sein, die durch einen frostbedingten Wasserrohrbruch entstanden sind.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 5/18

**Aufgebotssachen**

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

**Aufgebot**

Frau Ines Arnold, Wiesenring 32, 15569 Woltersdorf, Frau Karoline Arnold-Kern, Fürstenwalder Straße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree und Herr Detlef Arnold, Solbadstraße 18, 31812 Bad Pyrmont haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandlungsgewordenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Hypothekenbrief, Gruppe 01, Briefnummer 00972324, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Woltersdorf, Blatt 3632, in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Hypothek zu 69.024,40 EUR; 5,75 %, u. U. bis zu 7,75 % Zinsen jährlich; 2 % einmalige Nebenleistung.

Eingetragene Berechtigte:

Volkswahl-Bund Lebensversicherung a. G., (Sitz Berlin)  
Südwall 37 - 41, 44128 Dortmund

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 24.01.2022 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 12 UR II 3/21 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 23.09.2021

Az.: 12 UR II 3/21

## Gesamtvollstreckungssachen

### Amtsgericht Cottbus

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **LPG Schenkendöbern i. L.**, ehemals Kirschallee 4, 03172 Bärenklau

vertr. durch den Notliquidator Roman Eisele wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 Gesamtvollstreckungsordnung nach Verteilung des Erlöses eingestellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 20 GesO, § 569 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 1 RPfG binnen einer Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der im Amtsblatt für das Land Brandenburg erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 - 4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Az.: 64 N 647/98

Im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Wasser-, Tief- und Kanalbau GmbH Cottbus/Forst**, vertreten durch den Geschäftsführer/Liquidator Eberhard Kahle, ehemals Waldstr. 16, 03149 Forst wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin bestimmt auf

**Mittwoch, 24. November 2021, 11.30 Uhr,**

vor dem Amtsgericht Cottbus, Thiemstraße 130 in 03048 Cottbus, Saal 129.

Der Termin dient der Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erörterung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und den Verteilungsvorschlag sowie zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und der Feststellung/Bestätigung, dass der Gläubigerausschuss seit 2004 aus zwei Personen besteht. Eine Nachbesetzung wurde aus sachlichen Gründen nicht vorgenommen.

Zur Verteilung sind keine Mittel vorhanden. Zu berücksichtigen sind bei einer Verteilung 490.106,93 Euro an bevorrechtigten Forderungen und 1.366.647,50 Euro an nicht bevorrechtigten Forderungen.

Dem Verwalter ist die Vergütung durch gesonderten Beschluss festgesetzt worden. Dieser, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung mit den Bemerkungen des Gläubigerausschusses und der Prüfbericht können von den Verfahrensbeteiligten auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Az.: 64 N 486/98

## Sonstige Sachen

### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

### **Ausschlussbeschluss**

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15784454, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Groß-Briesen, Blatt 184, in Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Grundschuld zu 150.000,00 EUR mit 18 % Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 23.09.2021

Az.: 15 UR II 1/21

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von in Impfzentren des Landes Brandenburg zur Dokumentation der Impfungen verwendeten Stempeln**

#### **Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg**

Der durch Verlust abhandengekommene Stempel des **KVBB Impfzentrum Elsterwerda** mit dem Arztnamen **Dr. med. Roland Born**, Adresse **Am Elsterschloß 4, 04610 Elsterwerda**, LANR: **9397520**, ohne fortlaufende Nummerierung, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Stempel des **KVBB Impfzentrum Elsterwerda** mit dem Arztnamen **Manhal Mahmoud**, Adresse **Am Elsterschloß 4, 04910 Elsterwerda**, LANR: **4362252**, ohne fortlaufende Nummerierung, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Stempel des **KVBB Impfzentrum Frankfurt (Oder)** mit dem Arztnamen **Leonie Brigitte Geigis**, Adresse **Messehalle 1, Messering 3, 15234 Frankfurt (Oder)**, LANR: **8948201**, ohne fortlaufende Nummerierung, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Stempel des **KVBB Impfzentrum Oranienburg** mit dem Arztnamen **Dr. med. Thomas von Helversen-Helversheim**, Adresse **André-Pican-Str. 42, 16515 Oranienburg**, LANR: **7278824**, ohne fortlaufende Nummerierung, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Stempel des **KVBB Impfzentrum Potsdam** mit dem Arztnamen **Bryndon Eve**, Adresse **Großbeerenstraße 200, 14482 Potsdam**, LANR: **5888464**, ohne fortlaufende Nummerierung, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Stempel des **KVBB Impfbüro Potsdam** mit dem Arztnamen **Dr. med. Christine Gronke**, Adresse **Großbeerenstraße 200, 14482 Potsdam**, LANR: **8221930**, ohne fortlaufende Nummerierung, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Stempel des **KVBB Impfbüro Potsdam** mit dem Arztnamen **Dr. med. Gerald Gronke**, Adresse **Großbeerenstraße 200, 14482 Potsdam**, LANR: **0005336**, ohne fortlaufende Nummerierung, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Stempel des **KVBB Impfbüro Prenzlau** mit dem Arztnamen **Dr. med. Thomas von Helversen-Helversheim**, Adresse **Berliner Straße 29, 17291 Prenzlau**, LANR: **7278824**, ohne fortlaufende Nummerierung, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Stempel des **KVBB Impfbüro Prenzlau** mit dem Arztnamen **Leonie Brigitte Geigis**, Adresse **Berliner Straße 29, 17291 Prenzlau**, LANR: **8948201**, ohne fortlaufende Nummerierung, wird hiermit für ungültig erklärt.

### **Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Universität Potsdam**

Folgender verloren gegangener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Herr **Jonas Khan**, Dienstaussweis-Nr. **221923**, ausgestellt am 17.02.2021, gültig bis 28.02.2026.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.